

XIII. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer

vom 25. September 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Oktober 2011² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:³

I.

Das Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 2ter. Die Anfangseinstufung erfolgt:

- a) in die Klasse A1;
- b) unter Anrechnung von früherer Berufstätigkeit oder Kindererziehung in der Familie auf eine höhere Stufe oder in eine höhere Klasse.

Anfangs-
einstufung

Die Regierung kann durch Verordnung für Primarlehrer den Lohn der Klasse A1 und A2 bis höchstens zum Betrag des Lohns der Klasse A3 erhöhen, soweit und solange es die Gewinnung wahlfähiger Lehrer und Kindergärtnerinnen erfordert. Sie hört die Schulgemeinden vorgängig an.

Macht die Regierung eine Lohnerhöhung nach Abs.2 dieser Bestimmung rückgängig, werden im Rahmen bestehender Arbeitsverhältnisse aus diesem Anlass keine Löhne gesenkt.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 25. September 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013.

2 ABl 2011, 2998 ff.

3 Nach Art. 49 Abs.2 der Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1) unterstehen Erlasse über die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrkräfte der Grundschule nicht dem Referendum.

4 sGS 213.51.

c) übrige Fälle

Art. 14quater. Muss der Dienst aus anderen Gründen als Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft, Militär- und Zivildienst oder Ausübung eines öffentlichen Amtes ausgesetzt werden und können dazu nicht die Schulferien benützt werden, so ist beim Schulrat um Urlaub nachzusuchen.

Der Schulrat beschliesst über Gewährung und Dauer. Besoldeter Urlaub wird nur ausnahmsweise gewährt.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Felix Bischofberger

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der XIII. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer ist am 25. September 2012 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

St.Gallen, 30. Oktober 2012

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrer

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ Siehe ABl 2012, 3563.